Einwohnergemeinde Saas-Grund

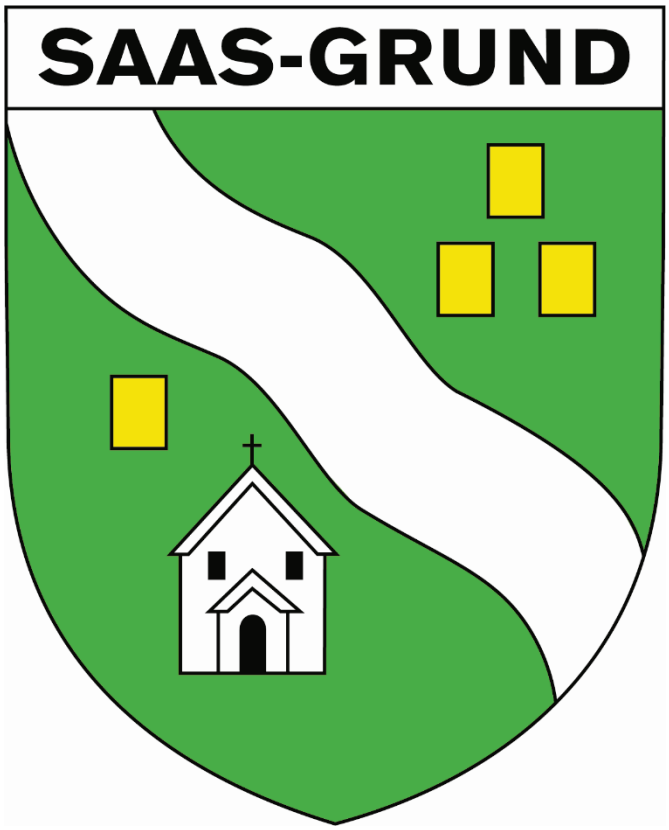

Polizeireglement

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel - Allgemein Bestimmungen 4

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich 4

Art. 2 Zuständige Behörden 4

Art. 3 Bussengarantie 5

Art. 4 Wegweisung und Fernhaltung 5

Art. 5 Polizeiliche Generalklausel 5

Art. 6 Hilfskräfte 5

Art. 7 Kostenersatz 5

2. Kapitel - Gastwirtschafliche Bestimmungen 5

Art. 8 Öffnungs- und Schliessungszeiten 5

Art. 9 Einhaltung der Polizeistunde 5

Art. 10 Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb 6

Art. 11 Musik und Aussenlautsprecher 6

Art. 12 Jugendschutz 6

Art. 13 Öffentliche Veranstaltungen 7

Art. 14 Verlängerung 7

Art. 15 Bewilligungsfreie Verlängerungen 7

3. Kapitel - Einwohnerkontrolle 8

Art. 16 Ankunft 8

Art. 17 Adresswechsel 8

Art. 18 Wegzug 8

Art. 19 Pflichten Dritter 8

4. Kapitel - Weitere Übertretungstatbestände 9

Art. 20 Belästigung und Sicherheitsgefährdung 9

Art. 21 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum 9

Art. 22 Nachtruhestörung 9

Art. 23 Identitätsfeststellung 9

Art. 24 Erregung öffentlichen Ärgernisses 9

Art. 25 Diensterschwerung 10

Art. 26 Betteln 10

Art. 27 Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen 10

Art. 28 Lagerung von Materialien, Abfälle 10

Art. 29 Campieren 10

Art. 30 Missbräuchlicher Alarm 10

Art. 31 Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten 10

Art. 32 Autowaschanlagen und Waschstrassen 11

Art. 33 Glassammelcontainer 11

Art. 34 Lärm in der Nähe von Kirchen 11

Art. 35 Firmen und Werbeschilder 11

Art. 36 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung 11

Art. 37 Tierkadaver 12

Art. 38 Feuern im Freien 12

Art. 39 Dünger und Pflanzenschutzmittel 12

5. Kapitel - Strafbestimmungen 12

Art. 40 Strafbarkeit 12

Art. 41 Rechtsmittel im Summarischen Verfahren gemäss VVRG 13

Art. 42 Rechtsmittel im ordentlichen Verfahren gemäss VVRG 13

Art. 43 Ordnungsbussen 13

Art. 44 Rechtsmittel bei Anwendung des OBG 13

6. Kapitel - Schlussbestimmungen 13

Art. 45 Übergangsbestimmungen 13

Art. 46 Vorbehaltenes Recht 13

Art. 47 Inkrafttreten 13

Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Grund, auf Antrag des Gemeinderates,

- Eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0);
- Eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Bst. b und c der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907 (KV, SGS/VS 101.1);
- Eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 05. Februar 2004 (GemG, SGS/VS 175.1);
- Eingesehen Art. 75 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 1 und 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, SGS/VS 311.1);
- Eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09. Oktober 2008 (GIDA, SGS/VS 170.2);
- Eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO; SGS/VS 312.0);
- Eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0);
- Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06.10.1976 (VVRG, SGS/VS 172.6);
- Eingesehen das Gesetz über die Ruhe an Sonn und Feiertagen vom 14. November 1936 (SGS/VS 822.2);
- Eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS/VS 176.1)
- Eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG - SGS/VS 455.1)
- Eingesehen das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 08. Februar 2007 (SGS/VS 930.1)
- Eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB; SGS/VS 935.3)
- Eingesehen das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN; SGS/VS)
- Erwägend, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die nötige Ordnung und Ruhe im Dorf zu erhalten;

beschliesst:

1. Kapitel - Allgemein Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und ahndet die Übertretungs-Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Saas-Grund, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der jeweiligen Gemeinde fällt.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen dieses Reglements sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Art. 2 Zuständige Behörden

Jedermann kann eine Polizeiübertretung anzeigen. Anonyme Anzeigen werden durch die Regionalpolizei nicht behandelt.

Die Beamten der Kantons- und Regionalpolizei sind verpflichtet, den Bestimmungen dieses Reglements Nachachtung zu verschaffen und über alle Übertretungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und ihnen zur Kenntnis gelangen, Strafverbale aufzunehmen.

Die Übertretungen dieses Reglements werden durch das Polizeigericht der jeweiligen Gemeinde geahndet.

Sofern dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht, fallen alle Entscheide und Bewilligungen in die Kompetenz des jeweiligen Gemeinderates.

Art. 3 Bussengarantie

Die Polizeiorgane können von Personen, die über keinen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen, für die zu erwartende Busse und die mutmasslichen Verfahrenskosten Sicherheiten / Kaution verlangen.

Art. 4 Wegweisung und Fernhaltung

Die Regionalpolizei kann zur Wahrung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und zur Erleichterung der Arbeit der Rettungsdienste sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.

Der Gemeinderat kann bestimmten Personen und Personengruppen die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten, wenn zu erwarten ist, dass diese die Ruhe und Ordnung stören oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

Art. 5 Polizeiliche Generalklausel

Die Regionalpolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Diese Bestimmungen gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes-, Kantons-, oder Kommunalrechts, die die Angelegenheiten regeln.

Art. 6 Hilfskräfte

Für besonderes bezeichnete Aufgaben können private Sicherheitskräfte, Verkehrskadetten oder Angehörige der Feuerwehr zur Unterstützung der Regionalpolizei eingesetzt werden.

Polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Ermittlungshandlungen bleiben den Angehörigen der Regionalpolizei vorbehalten.

Art. 7 Kostenersatz

Vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind, kann ein Kostenersatz erhoben werden.

2. Kapitel - Gastwirtschafliche Bestimmungen

Art. 8 Öffnungs- und Schliessungszeiten

Der Gemeinderat setzt die Öffnungs- und Schliessungszeiten im Rahmen des Gesetzes fest.

Der Gemeinderat kann in einem Erlass ein System frei wählbarer Polizeistundenverlängerungen einführen.

Sofern der Gemeinderat keine Schliessungszeiten beschliesst, kommen Artikel 9 und 14 nicht zum Tragen.

Art. 9 Einhaltung der Polizeistunde

Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Wirtschaftslokal zu verlassen. 30 Minuten nach der festgesetzten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

Nach der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.

Besucher, die sich weigern, das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik u.ä.).

Art. 10 Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb

Der Inhaber eines Gastbetriebes ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in und vor seinem Betrieb verantwortlich.

Der Betriebsinhaber hat überdies dafür zu sorgen, dass durch den Gastbetrieb die Nachbarn und Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Die Betriebsbewilligungsinhaber treffen die notwendigen Vorkehrungen zur Minderung des Lärms, der durch das Verhalten ihrer Kundschaft sowohl direkt vor als auch in unmittelbarer Umgebung des Lokals verursacht wird (an Aufenthaltsorten im Freien, wie Terrasse und Garten, oder im Ein-/Ausgangsbereich ausserhalb des Lokals). Diese lärmmindernden Massnahmen sind vorsorglich zu treffen und im Falle schädlicher oder lästiger Einwirkungen zu verschärfen.

Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf dessen Kosten einen Ordnungshüter einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.

Bei schwerer Unruhe innerhalb und / oder in der unmittelbaren Umgebung der Räumlichkeiten und Vorplätze des öffentlichen Lokals oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können die Polizeiorgane dies unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

Art. 11 Musik und Aussenlautsprecher

Die Verwendung von Lautsprechern zum Zwecke der Werbung ist verboten.

Wenn die Einhaltung der Richtlinien gewährleistet ist, sind Lautsprecher und entsprechende technische Geräte zur Verstärkung des Tons in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Skibars und dergleichen bis zu einem Schallpegel von L.Aeq:[|V]jn = 80 dB (A) an Orten, an denen sich Personen aufhalten, ab dem 01. Mai bis zum 30. September von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr und vom 01. Oktober bis zum 30. April von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.

Bei höheren Lärmpegeln oder wenn die Behörde Zweifel an der Einhaltung der Anforderungen und Vorschriften hat, muss der Gesuchsteller der Behörde zur Betriebsbewilligung einer Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen vorlegen die auf der Vollzugshilfe 8.10 des Cercle Bruit (Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Einrichtungen) beruht.

Wenn der Pegel für elektroakustisch verstärktem Schall über 93 dB(A) liegt, muss zudem eine Meldung an die Gemeindebehörde gemäss den Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtmotorisierende Strahlung und Schall gemacht werden.

Der Gemeinderat kann den Einsatz von Lautstärkereglern und deren Zertifizierung verfügen.

Für Ausstellungen, Sonderveranstaltungen und einzelne Events wie Fackelabfahrten kann der Gemeinderat eine Sonderregelung verfügen.

Art. 12 Jugendschutz

Jugendlichen unter 12 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten nach 18.00 Uhr untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten.

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten und Spielsalons nach 22.00 Uhr untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten.

Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden verboten.

Personen vor Vollendung des 18. Altersjahres ist der Konsum von gebrannten Wassern oder anderen Suchtmitteln (Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis) auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, sowie auf Kinderspielplätzen, öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.

Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmung verantwortlich.

Art. 13 Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung der Gemeinde.

Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF 50.00 bis CHF 200.00 pro Veranstaltung.

Zur Wahrung von Ordnung, Ruhe und Sicherheit kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

Jugendliche dürfen für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken im Rahmen von Radio-, Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen und bei kulturellen Anlässen wie Theater-, Zirkus- oder Musikaufführungen, einschliesslich Proben, sowie bei Sportanlässen beschäftigt werden, sofern die Tätigkeit keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt.

Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren für solche Tätigkeiten muss den zuständigen kantonalen Behörden 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden. Ohne Gegenbericht innert 10 Tagen ist die Beschäftigung zulässig.

Die Polizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. Sie muss bei jeder bewilligten Veranstaltung, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements zuwiderläuft oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst, das sofortige Eingreifen von Massnahmen oder sogar den sofortigen Abbruch anordnen. Massnahmen können angeordnet werden, um insbesondere die entstehenden Lärmemissionen zu begrenzen. Die Polizei muss den sofortigen Abbruch von allen Veranstaltungen anordnen, für die keine Bewilligung vorliegt. Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zu Lasten der Veranstalter.

Art. 14 Verlängerung

Verlängerungen der gewährten Öffnungszeiten / der Polizeistunde werden vom Gemeindepräsidenten, vom Polizeipräsidenten oder bei deren Abwesenheit von der Regionalpolizei gewährt. Die Bewilligung muss vom Betriebsinhaber oder Veranstalter eingeholt werden. Die Auflagen zum Sicherheitspersonal sind einzuhalten.

Art. 15 Bewilligungsfreie Verlängerungen

Der Gemeinderat kann mittels Beschluss die Tage für bewilligungsfreie Verlängerungen festlegen.

3. Kapitel - Einwohnerkontrolle

Art. 16 Ankunft

Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen (insbesondere auch den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse).

Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind. Insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.

Falls eine Person mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde hier regelmässig die Nächte verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, einen Wohnsitz zu begründen, hat sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden und ein offizielles Dokument zu hinterlegen aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

Art. 17 Adresswechsel

Jede Person, die innerhalb der Gemeinde ihre Adresse wechselt, hat dies der Gemeinde innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrem Adresswechsel mitzuteilen.

Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und über einen Briefkasten zur Zustellung von Postsendungen verfügt, ist dafür verantwortlich, diesen mit der vollständigen und gut lesbaren Anschrift zu versehen gemäss der Verordnung des UVEK zur Postverordnung (falls nötig unter Angabe der Nummer des Stockwerks oder der Wohnung, der Namen allfälliger Untermieter oder der dort ansässigen Firmen etc.)

Art. 18 Wegzug

Jede Person, welche die Gemeinde verlässt, muss der Einwohnerkontrolle ihren Wegzug und ihren neuen Wohnort und die neue Adresse innert 14 Tagen seit ihrem Wegzug mitteilen.

Art. 19 Pflichten Dritter

<u>Vermietung zum Zweck des dauernden Verbleibs</u>

Jeder Vermieter oder dessen Vertreter, der Zimmer, Studios, Wohnungen etc. vermietet, ist gehalten, innert einer Frist von 30 Tagen seit Mietbeginn oder Mietende die Einwohnerkontrolle darüber zu informieren.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet darüber zu wachen, dass seine Mitarbeiter den im vorliegenden Titel statuierten Pflichten nachkommen.

<u>Vermietung zu touristischen Zwecken</u>

Aktivität als Vermieter

Jede natürliche oder juristische Person, die zu touristischen Zwecken eine Beherbergung gegen Entgelt, jedoch ohne hotelmässige Leistungen vermietet oder untervermietet, muss sich bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem sich die Unterkunft befindet, anmelden und ihr die für die Führung des Vermieterregisters erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

Die entgeltliche Bereitstellung der gesamten Wohnung oder eines Teils davon ab mindestens einer Übernachtung stellt eine Vermietung oder Untervermietung von Wohnraum zu touristischen Zwecken im Sinne des vorliegenden Gesetzes dar.

Artikel 15 GBB betreffend die Gästekontrolle gilt sinngemäss für Unterkünfte, die zur entgeltlichen touristischen Beherbergung, jedoch ohne hotelmässige Leistungen genutzt werden.

Vermieterregister

Die Gemeindebehörden führen ein Register der natürlichen und juristischen Personen, die auf ihrem Gebiet Unterkünfte zu touristischen Zwecken vermieten oder untervermieten.

Das Register enthält für jeden Vermieter folgende Angaben:

a) wenn der Vermieter eine natürliche Person ist: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hauptwohnsitzes;
b) wenn der Vermieter eine juristische Person ist: Geschäftsbezeichnung und Geschäftssitz;
c) die genaue Adresse und Lage der Unterkünfte;
d) die Aufnahmekapazität der vermieteten oder untervermieteten Unterkunft.

Die erfassten Daten sind den kommunalen und kantonalen Behörden für polizeiliche oder steuerliche Kontrollzwecke sowie zu statistischen Zwecken zugänglich.

4. Kapitel - Weitere Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 20 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Art. 21 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.

Wer auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft verrichtet.

Wer Abfälle jeglicher Art wegwirft oder liegenlässt (Littering).

Art. 22 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 07.00 Uhr) im Dorf ganz allgemein und auf öffentlichen Plätzen und Strassen andere Leute durch Lärm, namentlich durch Schreien, Pfeifen, Singen, Johlen, Musizieren, Streiten, störender oder belästigender Motorenlärm, Maschinen und Feuerwerkskörpern usw. stört oder belästigt.

Art. 23 Identitätsfeststellung

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben. Die Regionalpolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 24 Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer in angetrunkenem oder berauschtem Zustande Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Diese Person kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden.

Art. 25 Diensterschwerung

Wer einen Polizeibeamten oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, Sanität, des Zivilschutzes oder andere Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört, behindert und/oder beleidigt.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung eines Polizeibeamten, die dieser im Rahmen seiner Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 26 Betteln

Wer auf öffentlichem Grund, Plätzen und Strassen oder in Häusern um Geld oder andere Gaben bettelt.

Wer auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung zur Geldbeschaffung musiziert oder singt.

Art. 27 Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen

Wer als Inhaber eines Fahrzeuges dieses ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand lagert, erhält eine Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn der Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine Publikation im Amtsblatt.

Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges und weniger schädigendes Mittel in Betracht kommt, um dessen Inhaber zu ermitteln.

Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine formelle Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeuges durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.

Die Kosten, die dieses Vorgehen verursachen sind vom Fahrzeuginhaber zu tragen.

In einem Notfall kann die Beseitigung auch umgehend erfolgen, ohne dafür ein Verfahren einzuleiten.

Art. 28 Lagerung von Materialien, Abfälle

Es ist verboten, gesundheitsschädliche, verschmutzte, übelriechende oder auch andere Materialien, namentlich ausgediente Fahrzeuge, die eine schädliche oder lästige Auswirkung auf die Umgebung haben können, an irgendeinem Ort, auch auf Privatgrund, aufzubewahren, wegzuwerfen oder liegenzulassen.

Für die Kehrichtabfuhr gelten besondere Vorschriften.

Art. 29 Campieren

Wer auf öffentlichem Grund und Boden ausserhalb der von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen campiert.

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen mobilen und unbeweglichen Einrichtungen. Das blosse Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.

Art. 30 Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseren Wissens Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 31 Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten

Tätigkeiten oder Arbeiten in Haushalt oder Garten an einer ortsfesten Anlage, die die öffentliche Ruhe stören können, sind zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr, zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor.

Für bewegliche Geräte und Maschinen, die mit keiner ortsfesten Anlage verbunden sind, verlangen die bundesrechtlichen Anforderungen, dass sie das Wohlbefinden der Bevölkerung nicht stören. Der Gebrauch motorbetriebener Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Kettensägen und Motorsensen, ist im Übrigen zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr, zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor.

Die Anforderungen für Industrie und Gewerbe sind in den Bestimmungen des Bundes für ortsfeste Anlagen festgelegt.

Für Baustellen gelten die kommunalen Restriktionen, die sich auf die eidgenössische Baulärm-Richtlinie des Bundesamts für Umwelt (BAFU) stützen können.

In der Nähe von Wohngebieten ist für lärmintensive sportliche Aktivitäten im Freien und für den Gebrauch von motorbetriebenen Modellspielzeugen oder anderen lärmintensiven Spielgeräten eine Bewilligung erforderlich, die von der dafür zuständigen Behörde erteilt wird.

Der Gemeinderat erlässt Vorschriften oder fasst die erforderlichen Beschlüsse (z. B. über die Betriebszeiten, Verbote oder Begrenzungen), damit übermässiger oder vermeidbarer Lärm, insbesondere jeglicher Maschinen- und Motorenlärm, verhindert wird, vor allem in Wohngebieten und an Arbeitsorten.

Vorbehalten bleiben die Ausnahmebewilligungen für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen, die von der für die Zivilluftfahrt zuständigen Bundesbehörde namentlich zwecks Behandlung von Rebbergen erteilt werden.

Art. 32 Autowaschanlagen und Waschstrassen

Der Betrieb von automatischen Waschanlagen mit Hochdruckdüsen und Waschstrassen ist zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr, zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine behördliche Bewilligung vor.

Art. 33 Glassammelcontainer

Die Benutzung der Glassammelcontainer ist zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr, zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine behördliche Verfügung vor.

Art. 34 Lärm in der Nähe von Kirchen

Lärmige Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen sind während der Zeiten der Gottesdienste verboten.

Art. 35 Firmen und Werbeschilder

Leuchtreklamen, einschliesslich Schaufenster-, Werbesäulen- und Ladenbeleuchtungen, müssen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten.

Art. 36 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Streunende Tiere werden eingefangen und auf Kosten des Eigentümers ins Tierheim gebracht.

Tierhalter müssen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und die Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit auf privatem und öffentlichem Grund nicht beeinträchtigen.

Nutztiere können nach Ortsgebrauch mit Schellen oder Glocken ausgestattet werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, einschliesslich der Wohngebiete in der Bauzone, und auch in der Nacht kommt bei einer nachweislichen Störung der dritte Absatz dieses Artikels zur Anwendung.

In allen Fällen bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, insbesondere zum Tierschutz und zur Bekämpfung von Tierseuchen, vorbehalten.

Art. 37 Tierkadaver

Gemäss der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton müssen, von Ausnahmen abgesehen, Fleischabfälle und Tierkadaver der dafür vorgesehenen regionalen Sammelstelle zugeführt werden.

Art. 38 Feuern im Freien

Die Warnstufen bezüglich Waldbrandgefahr sind zu beachten. Bei entsprechender Gefahr werden auch die offiziellen Feuerstellen verboten. Weisungen und Verbote sind strikte einzuhalten.

Bei Nichtbefolgen der Vorschriften werden sowohl Bussen als auch die Interventionskosten für die Bekämpfung des Feuers gemäss Art. 37 GSFN in Rechnung gestellt.

Art. 39 Dünger und Pflanzenschutzmittel

Insbesondere in der Sommer- und in der Tourismussaison ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder sonstigen übelriechenden Düngemitteln innerhalb der Landwirtschaftszone, der Maiensässzone und ausserhalb der Wohngebiete in der Bauzone gestattet.

5. Kapitel - Strafbestimmungen

Art. 40 Strafbarkeit

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit einer Busse zwischen CHF 10.00 und CHF 5‘000.00 bestraft.

Wird ein widerrechtlicher Zustand nicht innert angesetzter Frist behoben, kann die Busse jeweils bis höchstens CHF 10‘000.00 verdoppelt werden.

Vorbehalten bleibt eine höhere Strafdrohung gemäss kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung.

Arbeitgeber oder Vorgesetzter, Fahrzeughalter, Betriebsinhaber, Grundeigentümer und Bauherr, der eine nach diesem Reglement strafbare Handlung veranlasst oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Täter.

Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das Polizeigericht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.

Strafverfügungen des Polizeigerichts können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern

a) der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
b) die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu CHF 5000.00 geahndet werden kann.

Werden Bussen über CHF 5000.00 ausgefällt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Sein Entscheid unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Art. 41 Rechtsmittel im Summarischen Verfahren gemäss VVRG

Strafbescheide des Polizeigerichts können innert 30 Tagen mittels Einsprachen beim Polizeigericht angefochten werden. Gegen Einspracheentscheide des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.

Art. 42 Rechtsmittel im ordentlichen Verfahren gemäss VVRG

Sind die Voraussetzungen für ein summarisches Verfahren (Art. 34j Abs. 1 VVRG) nicht erfüllt, hat die Behörde nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG oder der Sondergesetzgebung zu verfahren. Ihr Entscheid unterliegt direkt der Berufung an einen Richter des Kantonsgerichts.

Art. 43 Ordnungsbussen

Zuwiderhandlungen gegen das eidgenössische Ordnungsbussengesetz (OBG) können mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 300.00 geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach dem OBG und der OBV (Ordnungsbussenverordnung).

Art. 44 Rechtsmittel bei Anwendung des OBG

Strafbefehle des Polizeigerichts die Ordnungsbussen betreffen, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 354 Abs. 1 StPO per Analogie).

6. Kapitel - Schlussbestimmungen

Art. 45 Übergangsbestimmungen

Übertretungsstraftatbestände, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, fallen dahin. Die bestehenden Polizeireglemente werden aufgehoben.

Art. 46 Vorbehaltenes Recht

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 47 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Urversammlung am Tage der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 14. Mai 2024 und verabschiedet durch die Urversammlung vom 27. Juni 2024. Vom Staatsrat homologiert am 06. November 2024.

Einwohnergemeinde Saas-Grund

Der Präsident:
Bruno Ruppen

EINWOHNERGEMEINDE SAAS-GRUND

Der Schreiber:
Sandro Kalbermatten

Digital unterschrieben von SANDRO KALBERMATTEN
Datum: 2024.11.12 08:58:50 +01'00'

2024.04395

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Saas-Grund** vom 29. Juli 2024, mit welchem diese um Homologation des Polizeireglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016;

eingesehen die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 27. Juni 2024;

eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vom 29. August 2024, der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 2. September 2024, des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt vom 9. September 2024, der Dienststelle für Landwirtschaft vom 9. September 2024, der Dienststelle für Bevölkerung und Migration vom 16. September 2024, der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär vom 16. September 2024, der Kantonspolizei vom 16. September 2024, der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation vom 23. September 2024, der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 26. September 2024, der Dienststelle für Umwelt vom 26. September 2024, des Kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 1. Oktober 2024, der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 3. Oktober 2024, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse vom 3. Oktober 2024 und des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 8. Oktober 2024;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

e n t s c h e i d e t

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund am 27. Juni 2024 angenommene Polizeireglement wird mit nachfolgenden Anpassungen **homologiert**:

Ingress

- Eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 ***Bst. b und c*** ~~Ziff. 2 und 3~~ der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907 (KV, SGS/VS 101.1); (sowie in einem Punkt und nicht zwei)
- Eingesehen Art. 75 Abs. 2 ***und Art. 76 Abs. 1 und 2*** des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, SGS/VS 311.1);
- ~~Eingesehen Art. 76 Abs 1-2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Straf¬ gesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB SGS/VS 311.1);~~
- Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ~~(VVRG)~~ vom 06.10.1976 (VVRG, SGSA/S 172.6);
- Eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (**StPO**; SR 312.0)

- Eingesehen das Einführungsgesetz zur **S**chweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (**EGStPO; SGS/VS 312.0**);
- Eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (~~Stand 01.02.2009~~) **(SGS/VS 176.1)**
- **Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN; SGS/VS)**

Art. 5 Polizeiliche Generalklausel
...verhüten oder abzuwehren. ***Diese Bestimmungen gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes-, Kantons-, oder Kommunalrechts, die die gleichen Angelegenheiten regeln.***

Art. 13 Öffentliche Veranstaltungen (Abs. 5)
...kantonalen Behörden 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden...

Art. 36 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung
...nachweislichen Störung der ~~vordere~~ ***dritte Absatz dieses Artikels*** zur Anwendung...

In allen Fällen bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, insbesondere zum Tierschutz und zur Bekämpfung von Tierseuchen, vorbehalten.

Art. 38 Abs. 2 Feuern im Freien
Bei Nichtbefolgen der Vorschriften werden sowohl Bussen als auch die Interventionskosten für die Bekämpfung des Feuers ***gemäss Art. 37 GSFN*** in Rechnung gestellt.

Art. 41 Rechtsmittel ***im Summarischen Verfahren gemäss*** ~~**bei Anwendung des**~~ **VVRG**

Art. 42 Rechtsmittel im ordentlichen Verfahren gemäss VVRG (neuer Artikel – fortlaufende Nummerierung anpassen)
Sind die Voraussetzungen für ein summarisches Verfahren (Art. 34j Abs. 1 VVRG) nicht erfüllt, hat die Behörde nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG oder der Sondergesetzgebung zu verfahren. Ihr Entscheid unterliegt direkt der Berufung an einen Richter des Kantonsgerichts.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Saas-Grund und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den – 6. Nov. 2024

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident | Die Staatskanzlerin

Franz Ruppen | **Monique Albrecht**

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler
5 Ausz. DSIS — *A notifier par le Département*
1 Ausz. FI
1 Ausz. DBM
1 Ausz. DGW
1 Ausz. RDSJ
1 Ausz. KP
1 Ausz. DVSV
1 Ausz. DZSM
1 Ausz. DSUS
1 Ausz. DLW
1 Ausz. DIHA
1 Ausz. DAA
1 Ausz. DFM
1 Ausz. DUS